

ZBB 2004, 155

HWiG § 1 Abs. 1 a. F.; BGB § 123

Keine Zurechnung einer Haustürsituation allein wegen Kenntnis der Bank vom gewerblichen Vertrieb der Immobilie und der Darlehensvermittlung

BGH, Urt. v. 20.01.2004 – XI ZR 460/02 (OLG Dresden), ZIP 2004, 500 = DB 2004, 647 = WM 2004, 521

Amtlicher Leitsatz:

Eine Haustürsituation i. S. d. § 1 Abs. 1 HWiG ist der kreditgebenden Bank bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbmodellen nach den zu § 123 BGB entwickelten Grundsätzen nicht allein deshalb zuzurechnen, weil die Bank Kenntnis davon hat, dass die Eigentumswohnung nicht von einer Privatperson, sondern von einer gewerblich tätigen Bauträgergesellschaft über einen Vermittler verkauft und der Darlehensvertrag über ihn vermittelt wurde. Allein dieser Umstand lässt nicht den Schluss zu, dass die Darlehensvertragserklärungen der Kunden auf einer mündlichen Verhandlung ohne vorherige Bestellung an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrer Privatwohnung beruhen, und verpflichtet die kreditgebende Bank auch nicht ohne weiteres zu einer Nachfrage über die Umstände der Vertragsanbahnung.